



TURNVEREIN  
GONDELSHEIM  
1901 e.V.

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der am 27. Juni 1901 in Gondelsheim gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1901 Gondelsheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gondelsheim. Er ist im Vereinsregister des AG Bretten unter der VR 27 vom 9. Januar 1951 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände sein.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege des Gemeinsinns erreicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 a

### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung der Mitglieder erlassen und geändert wird.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitglieder
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Schülern sowie
  - Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen aktiven Mitglieder.
- (3) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen und Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Schüler sind Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, das mit der Unterschrift versehen sein muss.  
Bei Minderjährigen muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Mit der Annahme des Antrags ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrags Mitglied des Vereins.

#### **§ 5**

##### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.  
Er ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände oder Forderungen des Vereins vor dem Ausscheiden zu begleichen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied hinsichtlich des Vereinsvermögens findet nicht statt.

**§ 6****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern während der festgesetzten Übungsstunden und unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzungen, Bestimmungen oder Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
  - a) eine Ermahnung,
  - b) eine angemessene Geldbuße,
  - c) einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von den Veranstaltungen des Vereins,
  - d) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit der Begründung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

**§ 7****Rechtsmittel**

- (1) Gegen einen Ausschluss (§ 5) sowie gegen eine Maßregel (§ 6 Ziff. 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden Organisation und Verwaltung einzureichen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft. Deren Entscheidung ist endgültig.

**§ 8****Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung der Mitglieder und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 9

### Beiträge

- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung der Mitglieder festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im 1. Quartal im voraus zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zeitgerecht entrichtet haben, werden gemahnt (siehe § 5 Ziff. 4 b).
- (4) In besonderen Fällen können auf Antrag die Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10

### Ehrungen

Die Bedingungen für das Verfahren bei Ehrungen legt die Vorstandschaft in „Richtlinien für Ehrungen“ fest.

## § 11

### Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
  - a) die Hauptversammlung der Mitglieder,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Vorstandschaft,
  - d) der Turnrat.
- (2) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

## § 12

### Hauptversammlung der Mitglieder

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung der Mitglieder. Sie ist Mitgliederversammlung i.S. des § 32 BGB.
- (2) Die Hauptversammlung der Mitglieder findet in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung statt.

- (3) Die Hauptversammlung der Mitglieder wird vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gondelsheim mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- (4) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Aufgaben der Hauptversammlung der Mitglieder sind
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - b) Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendvertretung,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Vorstandschaft und von Mitgliedern,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Dem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (8) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Hauptversammlung der Mitglieder über eine Änderung der Satzung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (9) In allen anderen Fällen entscheidet die Hauptversammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Die Hauptversammlung der Mitglieder wird vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung geleitet. Für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes bestimmt die Hauptversammlung der Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (12) Anträge an die Hauptversammlung der Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (13) Über die Hauptversammlung der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen; hierin sind Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in den Vereinsakten abzuheften und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

- (14). Eine außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) die Vorstandschaft beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

### § 13

#### Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

- a) der Vorsitzende Organisation und Verwaltung,
- b) der Vorsitzende Sport und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) der Vorsitzende Kasse und Finanzen,
- d) vier Beisitzer.

Die Vorsitzenden müssen stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglieder und voll geschäftsfähig sein.

- (2) Die Vorsitzenden Organisation und Verwaltung, Sport und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kasse und Finanzen sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden jeweils von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Der Vorsitzende Organisation und Verwaltung, der Vorsitzende Kasse und Finanzen sowie zwei der vier Beisitzer werden im gleichen Jahr gewählt, der Vorsitzende Sport und Öffentlichkeitsarbeit sowie die zwei weiteren Beisitzer werden im darauf folgenden Jahr gewählt.  
Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung der Mitglieder einen Nachfolger ernennen.  
Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen.

- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfts des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den von der Vorstandschaft festgelegten Richtlinien,
- d) Ehrungen nach den von der Vorstandschaft festgelegten Richtlinien,
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.

- (5) Sitzungen des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Turnrats werden nach Bedarf vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung einberufen und geleitet.

- (6) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (7) Der Vorstand informiert die Vorstandschaft regelmäßig über seine Tätigkeit.

## § 14

### Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft, die von der Hauptversammlung der Mitglieder auf zwei Jahr gewählt wird, besteht aus
- a) dem Vorstand (§ 13),
  - b) dem Schriftführer,
  - c) den Abteilungsleitern der bestehenden Abteilungen,
    - z.Zt.
    - Turnen männlich
    - Turnen weiblich
    - Leichtathletik
    - Handball
  - d) dem Vorsitzenden der Jugendvertretung.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendvertretung vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Die Vorstandschaft legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
  - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Einrichtung von Abteilungen und Beitritt zu Fachverbänden,
  - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Richtlinien über Ehrungen aller Art,
  - f) Ernennung von Vereinsmitgliedern, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, zu Mitgliedern des Turnrats ( § 15 Ziff c).
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt durch offene Abstimmung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.  
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden Organisation und Verwaltung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 15

### **Turnrat**

Der Turnrat ist ein Gremium zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Vorstandes. Mitglieder des Turnrates sind

- a) die Vorstandschaft (§ 13),
- b) die einzelnen Übungsleiter,
- c) Vereinsmitglieder, welche bestimmte Aufgaben ausüben.

## § 16

### **Ausschüsse**

- (1) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Vorstandschaft berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden Organisation und Verwaltung nach Absprache mit den zuständigen Leitern einberufen.

## § 17

### **Geschäftsführung im Verein**

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen, die Versammlungen einzuberufen, für die Durchführung der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der Anordnungen des Vereins zu achten.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.
- (3) Der Vorsitzende Organisation und Verwaltung ist befugt, in dringenden und unaufschiebbaren Fällen selbständig im Rahmen der Satzungen und zum Wohle des Vereins Entscheidungen zu treffen.  
Hierüber ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18

### **Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen oder werden im Bedarfsfalle Abteilungen durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet.
- (2) Die Abteilungen sind für die von ihnen ausgeübte Sportart und deren Durchführung zuständig.
- (3) Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (5) Die Abteilungen verfügen über die ihnen im Rahmen des Haushaltsplans zugeteilten Wirtschaftsmittel. Die Mittel dürfen nur für Zwecke des Sportbetriebes in der Abteilung verwendet werden.
- (6) Die Abteilungsleiter besitzen keine Vertretungsmacht.

## **§ 19**

### **Jugendvertretung**

- (1) Mitglieder vor Vollendung des 25. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.  
Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Vorstandschaft bedarf.
- (2) Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.
- (3) Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung und die Jugendvertretung.

## **§ 20**

### **Kassenführung**

- (1) Der Vorsitzende Kasse und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Hauptversammlung der Mitglieder stimmt über die Entlastung des Vorsitzenden Kasse und Finanzen gesondert ab.

## **§ 21**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung der Mitglieder wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstandschaft und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.  
Die Kassenprüfer berichten der nächsten Hauptversammlung über das Prüfergebnis.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben die Jahresabrechnung des Vorsitzenden Kasse und Finanzen zu überprüfen und hierüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungen umfassen die Ordnungsmäßigkeit der Belege und die Richtigkeit der Buchungen.
- (3) Die Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung des Vorsitzenden Kasse und Finanzen.
- (4) Die Entlastung des Vorsitzenden Kasse und Finanzen ist jährlich vorzunehmen.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung einer solchen Hauptversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller ihrer Mitglieder beschlossen hat oder es
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gefordert wurde.
  
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
  
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Gondelsheim über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren.  
Nach Ablauf der Frist ist der Treuhänder befugt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

### § 23

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 16. April 2010 von der Hauptversammlung der Mitglieder einstimmig beschlossen.
2. Die Satzung wurden am ..... beim Amtsgericht Bretten in das Vereinsregister eingetragen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Gondelsheim, den 16. April 2010

Vorsitzender Organisation und Verwaltung

Schriftführerin

Manfred Boos

Marica Wenzel

